BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 15. Wahlperiode **Drucksache 15 / 1252** (zu Drs. 15/1146)

01. 10. 02

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten

Regulierung des Zugangs zu Kabelnetzen im Zeitalter der Digitalisierung

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten am 15. Mai 2002 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2002 (Drs. 15/1146) zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Auf Beschluss der Bundesregierung vom 24. August 1998 soll die herkömmliche analoge terrestrische Fernsehübertragung in Deutschland bis zum Jahr 2010 durch das Digitale Terrestrische Fernsehen abgelöst werden. Die Umstellung der terrestrischen Übertragung auf Digitaltechnik dient den Zuschauerinteressen, da neben Kabel und Satellit eine weitere Empfangsmöglichkeit für Fernsehprogramme erhalten bleibt und ausgebaut wird. Statt der bisher acht terrestrisch analog verbreiteten Programme stehen künftig durch das Digitale terrestrische Fernsehen mehr als 20 Fernsehprogramme zur Verfügung, die nach der Umstellung auf leistungsstarke Sender ohne Hausantenne oder Gemeinschaftsantennenanlage über eine kleine Stabantenne in alle Haushalte gelangen. Zusätzliche laufende Kosten hierfür fallen für den Zuschauer nicht an. Allerdings ist für den Empfang von Fernsehprogrammen in digitaler Technik eine so genannte Set-Top-Box erforderlich. Die einmaligen Anschaffungskosten dieser Box, die voraussichtlich niedriger als die vergleichbaren Kosten eines Kabelanschlusses für ein Jahr sein werden, müssen von den privaten Haushalten getragen werden.

Neben einem qualitativ und quantitativ besseren Fernsehangebot für den Zuschauer besteht mit der Einführung von DVB-T auch die Möglichkeit, zukünftig auch interaktive bzw. breitbandige Dienste anzubieten. Darüber hinaus stellt DVB-T auch eine innovative Technologie dar, mit der den Bemühungen, Bremen zu einem führenden High-Tech-Standort auszubauen, weiter Rechnung getragen wird.

Im Großraum Bremen, der nach heutiger Planung die Regionen Bremen/Bremerhaven/Oldenburg und eventuell auch Wilhelmshaven umfasst, kann nach dem Aufbau des Sendernetzes und der Inbetriebnahme der digitalen Frequenzen der Regelbetrieb nunmehr aufgenommen werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen wurden mit dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags sowie dem ebenfalls zum 1. Juli 2002 geänderten Bremischen Landesmediengesetz geschaffen.

Die rundfunkrechtliche Grundversorgung wird bei der Einführung von DVB-T in der Weise sichergestellt, dass für eine Übergangszeit die terrestrische Versorgung mit den drei öffentlich-rechtlichen Programmen ARD – Das Erste –, ZDF und Dritte Programm des Norddeutschen Fernsehens sowohl in analoger als auch in digitaler Technik erfolgt (sog. Simulcast-Betrieb). Für die nicht zur Grundversorgung gehörenden terrestrisch im Land Bremen verbreiteten privaten Programme – ProSieben, RTL, RTL 2, Sat 1 und VOX – ist eine Simulcast-Phase sowohl aus frequenztechnischer als auch aus kostentechnischer Sicht nicht geplant.

Der Ausschuss hat den Antrag Drucksache 15/1146 in seiner Sitzung am 9. August 2002 beraten. Dabei sind die zu dem Antrag eingeholten schriftlichen Stellung-

nahmen der Bremischen Landesmedienanstalt und von Radio Bremen einbezogen worden.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Einführung von DVB-T zügig erfolgt, und erwartet, dass die Öffentlichkeit umfassend über die neue Technologie informiert wird. Die Simulcast-Phase, in der die terrestrische Versorgung mit den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Programmen der Grundversorgung sowohl in analoger als auch in digitaler Technik erfolgt, sollte nach Auffassung des Ausschusses aus Kostengründen möglichst kurz sein. Des Weiteren besteht Einigkeit im Ausschuss darüber, dass ein offener technischer Decoderstandard in Deutschland und Europa eingeführt wird.

Die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geforderte kostenlose Abgabe von durch die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten zu finanzierenden Set-Top-Boxen an alle Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler lehnt der Ausschuss mehrheitlich ab, da die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zufließenden Gebührenmittel nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk dienen und deren Verwendung für eine kostenlose Abgabe von Set-Top-Boxen insofern als Zweckentfremdung rechtlich nicht zulässig ist. Hinzu kommt, dass eine solche Regelung den Rundfunkanstalten eine übermäßige finanzielle Belastung bringen würde und dass darüber hinaus auch beihilfe- und wettbewerbsrechtliche Gründe einer solchen Lösung entgegenstehen.

Auch die Forderung von Bündnis 90/Die Grünen, die öffentlich-rechtlichen Programme so lange parallel analog und digital zu verbreiten, bis der digitale Empfang dieser Programme allen Kabelhaushalten möglich und zumutbar ist, und dies von der Landesmedienanstalt zu überwachen, wird mehrheitlich vom Ausschuss abgelehnt, da ausschließlich der privatrechtlich organisierte Kabelnetzbetreiber darüber bestimmen kann, ob er Fernsehprogramme analog oder digital verbreitet.

Des Weiteren hält der Ausschuss mehrheitlich eine effektive Aufklärung über die rechtlichen Gegebenheiten eines Kabelnetzanschlusses und von DVB-T durch die Verbraucherzentrale für nicht erforderlich, da eine wesentlich umfassendere Information der Öffentlichkeit über die neue Technologie durch andere Institutionen wie beispielsweise den Rundfunkanstalten sowie durch Handel und Handwerk erfolgen wird. Er spricht sich deshalb auch gegen eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Verbraucherzentralen im Land Bremen für diese Aufgabe aus.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimme der Vertreterin von Bündnis 90/Die Grünen, den Antrag Drucksache 15/1146 abzulehnen.

Bürger Vorsitzender